

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22,23, Anlage 1 a VergGruppen V b, IV b und IV a (Leiter der Kasse und der Vollstreckungsstelle einer Gemeinde in Schleswig-Holstein); KuRVO §§ 1 - 5; Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein §§ 239 ff.; RKO § 10 Abs. 1 und § 13; TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

1. Wenn die Tarifvertragsparteien verschiedene Tätigkeiten in einer Fallgruppe zusammenfassen und ein Angestellter alle diese Tätigkeiten auszuüben hat, müssen sie von den Gerichten einheitlich tarifrechtlich bewertet werden.
2. Dem "Leiter einer Kasse, der zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle ist" (VergGr. V b) brauchen keine weiteren Bediensteten zu unterstehen.
3. "Leiter der Vollstreckungsstelle" ist, wer verantwortlich zu prüfen hat, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gegeben sind, die Vollstreckungsklausel auszufertigen und die Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen hat, ohne sie selbst ausführen zu müssen.
4. Im kommunalen Verwaltungsdienst ist die Ablegung der Prüfung tarifliche Anspruchsvoraussetzung (§ 25 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 294/74

Urteil des BAG vom 16. April 1975 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 294/74

1 Sa 71/74 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. April 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. März 1974 - 1 Sa 71/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. März 1915 geborene Kläger steht seit dem 1. März 1964 in den Diensten der beklagten Gemeinde. Er bezieht Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c BAT. Der Kläger steht der Gemeindekasse vor und wird außerdem von der Beklagten mit der Bearbeitung der bei ihr selbst anfallenden und im Wege der Rechtshilfe zu erledigenden Vollstreckungsaufgaben beschäftigt. Diese beiden Aufgabengebiete machen den bei weitem überwiegenden Teil der Arbeitszeit des Klägers aus. Er erledigt daneben noch andere Verwaltungsangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiete des Luftschutzes. Bei der Erledigung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung wird der Kläger zeitweilig von einem Vollziehungsgehilfen unterstützt, während ihm weitere Kassenangestellte nicht unterstehen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1973 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT zu zahlen. Er ist der Auffassung, er sei Leiter der Kasse der Beklagten und zugleich Leiter ihrer Vollstreckungsstelle. Dabei sei ohne rechtliche Bedeutung, daß ihm im Bereiche der Gemeindekasse keine weiteren Mitarbeiter unterstellt seien und ihm bei der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben nur zeitweilig der Vollstreckungsgehilfe zur Verfügung stehe. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale stellten nämlich auf die Schwierigkeit und Verantwortung der Tätigkeit solcher Angestellter ab, die wie er die Gemeindekasse und die Vollstreckungsstelle gemeinsam leiteten. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1973 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei bereits zu hoch eingestuft. Er sei der typische Verwalter einer sogenannten "Einmannkasse", die auch zugleich Vollstreckungsstelle sei. Wie in anderen Bereichen verwende die Anlage 1 a zum BAT auch im

- 3 -



- 3 -

Bereiche des Kassen- und Rechnungswesens den Begriff eines "Leiters" nur dann, wenn Personal zu leiten sei, dem betreffenden Angestellten also weitere Bedienstete unterstellt seien. Die Rechtsauffassung des Klägers führe dazu, daß die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen unterhalb der Vergütungsgruppe V b BAT ihre rechtliche Bedeutung verlören.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 23.900,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn der Kläger hat Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

Ohne es näher auszuführen, gehen ersichtlich beide Vorinstanzen davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund einer entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung der BAT und die diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen Geltung haben sollen. Da diese tariflichen Bestimmungen jedoch am 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten sind, haben zwischen den Prozeßparteien vom 1. Januar 1970 an die als Tarifrecht abgelaufenen entsprechenden Bestimmungen im Nachwirkungszustande des § 4 Abs. 5 TVG als Vertragsrecht weitergegolten (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk sowie in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht hält beim Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 11 der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT für erfüllt, wonach Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe

- 4 -



- 4 -

Leitern von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in VergGr. IV b oder IV a eingereicht, zusteht.

Hierbei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger nicht in einer staatlichen Kasse tätig ist, für deren Angestellte die von ihm angezogenen Bestimmungen gelten, sondern in einer Kommunalkasse, für die die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 a zum BAT/VkA galten und gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergelten. Da der Kläger Angestellter einer Gemeinde ist und nicht in den Diensten des Bundes oder eines Bundeslandes steht, könnte er die geltend gemachte "tarifliche" Mindestvergütung grundsätzlich auch nur dann beanspruchen, wenn er das Prüfungserfordernis des § 25 BAT erfüllen würde, weil die Ablegung der Prüfung bei den Angestellten der Gemeinden und Kommunalverbände ein zwingendes Tätigkeitsmerkmal und eine notwendige Anspruchsvoraussetzung ist (vgl. BAG 19, 322 [323] = AP Nr. 1 zu § 25 BAT sowie Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, [demnächst] AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT). Daß hierauf das Landesarbeitsgericht nicht eingeht, ist jedoch unschädlich, weil der Kläger sowohl am 1. Januar 1960 als auch im Zeitpunkt seiner Einstellung bei der Beklagten jeweils das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatte und deswegen bei ihm das Prüfungserfordernis des § 25 BAT entfällt (§ 3 Abs. 1 lit. a der Anlage 3 zu § 25 BAT). Da zudem, abgesehen von der bei den Kommunalangestellten fehlenden Numerierung, die lediglich der Übersichtlichkeit dient, die hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum ebenfalls abgelaufenen BAT für die Angestellten von Bund und Ländern einerseits und der Kommunen (VKA) andererseits wörtlich übereinstimmen, wirkt es sich für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht aus, daß es den Kläger rechtlich wie einen Angestellten bei einer Kasse des Bundes oder eines Landes behandelt hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Aufgaben des Klägers auf den Gebieten des Kassen- und Vollstreckungswesens zusammengefaßt und einheitlich rechtlich bewertet und seine sonstigen Aufgaben als nicht überwiegend auszuübende Tätigkeit außer Betracht gelassen. Damit ist es der Rechtsprechung des Senats gefolgt, wonach eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht kommt, wenn von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten auszuüben sind, für die jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an das Urteil vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, /demnächst/ AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT, sowie BAG AP Nr. 65, 57, 56 und 49 zu §§ 22, 23 BAT), was gerade dann der Fall ist, wenn - w vorliegend - von einem Angestellten Kassen- und "Nichtkassentätigkeiten" nebeneinander auszuüben sind (vgl. BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT). Andererseits können aber, sofern keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale bestehen, verschiedene Aufgaben eines Angestellten zusammengefaßt und dann ihrerseits insgesamt als überwiegend auszuübende Tätigkeit einheitlich rechtlich bewertet werden (vgl. wiederum das vorgenannte Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 - im Anschluß an BAG AP Nr. 66, 57, 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte); das gilt auch für verschiedene Aufgaben auf dem Gebiete des Kassenwesens (vgl. BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Fall ist es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen sogar vorgeschrieben, bei der rechtlichen Beurteilung in dieser Weise zu verfahren. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Vka Vergütung nach dieser VergGruppe vorsehen für

"Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind,"

so dürfen aufgrund dieser Verbindung an sich wesensverschiedener Aufgaben in einer Fallgruppe die Gerichte diese beiden Aufgaben nicht voneinander trennen und jeweils tarifrechtlich gesondert bewerten. In diesen Fällen ist vielmehr eine einheitliche rechtliche Bewertung durch die Gerichte



- 6 -

zwingend vorgeschrieben (vgl. auch BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Im Ergebnis hat sich das Landesarbeitsgericht an diesen Grundsatz gehalten.

Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus, die "Leitung" einer Kasse im tariflichen Sinne erfordere nicht, daß dem betreffenden Angestellten noch weitere Angestellte unterstellt sein müßten. Der Kläger sei auch Leiter der Vollstreckungsstelle der Beklagten, wobei ihm auch in dieser Funktion keine weiteren Bediensteten mehr zu unterstehen brauchten. Die Unterstellung weiterer Angestellter werde für vergleichbare Angestellte erst in der nächsthöheren Vergütungsgruppe IV b gefordert. Der Kläger sei auch Leiter der Vollstreckungsstelle im tariflichen Sinne, da er alle Vollstreckungsaufgaben eigenverantwortlich erledige, was auch zwischen beiden Parteien unstreitig sei.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind durchweg zutreffend und entsprechen dem Tarifwortlaut, der Systematik des Tarifgefüges sowie dem Sinn und Zweck der abgelaufenen und bis zu ihrer Wiederkraftsetzung nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Bestimmungen der Anlage 1 a zum BAT. Wenn in den anzuwendenden Tätigkeitsmerkmalen vom "Leiter" einer Kasse gesprochen wird, so bedeutet das nämlich schon vom bloßen Tarifwortlaut her keineswegs, wie die Beklagte und das Arbeitsgericht meinen, daß dem Kassenleiter noch weitere Bedienstete in der Gemeindekasse unterstellt sein müßten. Dasselbe gilt z.B. auch für die "Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung" der VergGr. V b (Bund und Länder: Fallgruppe 25), wobei ersichtlich die Tarifvertragsparteien, wie auch die Tarifgeschichte ausweist, nicht auf irgendwelche Unterstellungsverhältnisse abstellen, sondern allein darauf, ob der betreffende Angestellte die qualifizierte Registratur leitet, d.h. die in dieser Registratur anfallenden Arbeiten verrichtet und dafür die Verantwortung trägt (vgl. BAG AP Nr. 64 und 69 zu §§ 22, 23 BAT). Dasselbe gilt beispiels-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weise auch für den "Leiter einer Musikbibliothek" (vgl. BAG AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen der Auffassung der Beklagten zwingen auch keineswegs Erwägungen philologischer Art zu einer anderen Auslegung, denn nach allgemeiner Übung und allgemeinem Sprachgebrauch wird das Wort "Leiter" auch und gerade dann verwendet, wenn es an Unterstellungsverhältnissen im aufgezeigten Sinne fehlt, wie etwa die Beispiele des "Leiters" eines wissenschaftlichen Forums, einer Podiumsdiskussion, eines Chores oder einer Kunstausstellung veranschaulichen. Auch in der Gesetzessprache kommt der Begriff des "Leiters" vor, ohne daß dabei an Unterstellungsverhältnisse angeknüpft wird. Das gilt etwa für den "Leiter" einer Referendararbeitsgemeinschaft im Bereiche der Juristenausbildung (vgl. § 31 Abs. 1 - 3 des hess. Juristenausbildungsgesetzes vom 12. 3. 1974 - GVBl. S. 157), der die Arbeitsgemeinschaft abzuhalten hat und dafür die dienstliche Verantwortung trägt, ohne daß ihm die betreffenden Gerichtsreferendare unterstellt sind.

Für die Auslegung des Senats sprechen auch die einschlägigen kassenrechtlichen Vorschriften, auf die die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 10 verweisen. So wird in § 10 Abs. 1 S. 1 der Reichskassenordnung (RKO) ausdrücklich bestimmt, daß die Kasse dem "Kassenleiter" untersteht, dem - "soweit erforderlich" - noch weitere Kassenbedienstete beizugeben sind (daselbst S. 2 - 3). Dasselbe ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der für die Kommunalkassen geltenden Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO). Aus den kassenrechtlichen Bestimmungen für Bund, Länder und Gemeinden ergibt sich also eindeutig und übereinstimmend, daß danach "Kassenleiter" bzw. "Kassenverwalter" auch derjenige Vorsteher einer Kasse ist, dem - wie früher insbesondere verbreitet in ländlichen Gemeinden - weitere Kassenbedienstete nicht unterstehen. Ersichtlich haben die Tarifvertragsparteien hieran angeknüpft; sie verlangen demgemäß das Erfordernis weiterer unterstellter Kassenbediensteter nur in den Fällen, in denen das ausdrücklich in den jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen normiert worden ist.



Hierfür spricht schließlich auch die tarifliche Systematik, wobei zu berücksichtigen ist, daß Kassenleiter, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, nach der VergGruppe IV b zu vergüten sind, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte unterstellt sind, und nach der VergGruppe IV a, wenn ihnen mindestens 15 Kassenangestellte unterstellt sind. Tarifwortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnormen sowie tariflicher Gesamtzusammenhang lassen unter diesen Umständen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nur den Schluß zu, daß Leitern von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, Vergütung nach der VergGr. V b auch dann zusteht, wenn ihnen weitere Kassenbedienstete nicht unterstehen. Hinzukommt, daß es nach der Auslegung der Beklagten an einer tariflichen Vergütungsregelung für eine große Zahl von Angestellten fehlen würde, die neben der "Kassenverwaltung" auch Vollstreckungsangelegenheiten bearbeiten, weil diese Erschwerung einer Tätigkeit beim "Verwalter einer Einmannkasse" nicht vorgesehen ist. Es kann aber nicht angenommen werden, daß diese zumindest in einigen Bundesländern häufige Tätigkeitskombination übersehen wurde und damit eine Tariflücke entstanden wäre.

Für die hier angenommene Auslegung spricht schließlich auch noch ein praktischer Grund: Andernfalls stünde Vergütung nach der VergGr. V b solchen Leitern einer Kasse und Vollstreckungsstelle zu, denen nur ein Kassenbediensteter untersteht, während der entsprechende Angestellte mit gleichen Aufgaben, wenn ihm kein weiterer Kassenbediensteter untersteht, beträchtlich schlechter vergütet würde, wofür es jedoch keinen sachlichen und einleuchtenden Grund gibt. Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr umgekehrt durch eine höhere Vergütung Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortlichkeit der Tätigkeit solcher Angestellter entgelten wollen, die zugleich eine öffentliche Kasse nach Maßgabe der kassenrechtlichen Bestimmungen und eine Vollstreckungsstelle verantwortlich nach Maßgabe der da-



für geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften leiten, wobei die Verantwortlichkeit sogar besonders ausgeprägt ist, wenn dem betreffenden Angestellten keine weiteren Mitarbeiter mehr unterstehen. Aus dem Vorhergesagten folgt zugleich, daß dem Kläger auch in seiner Funktion als Leiter der Vollstreckungsstelle keine weiteren Bediensteten dauernd zu unterstehen brauchen.

Nach alledem sind die hier anzuwendenden Tätigkeitsmerkmale dann erfüllt, wenn ein Angestellter nach Maßgabe der kassenrechtlichen Bestimmungen die Gemeindekasse leitet (vgl. BAG AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT) und daneben zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle ist, was dann zutrifft wenn er verantwortlich zu prüfen hat, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gegeben sind, ihm die Ausfertigung der Vollstreckungsklausel obliegt und er die Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen hat, ohne daß er sie selbst im einzelnen ausführen muß (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II, BL Anm. 58; Däubler-Gmelin, Komm. zur Vergütungsordnung des BAT, Rdnr. 72 zu VergGr. V b, S. 197; auch Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, Band III, 3. Aufl., S. 333). Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger alle diese Tätigkeiten nach Maßgabe der kassenrechtlichen Bestimmungen bzw. des Landesverwaltungsgesetzes von Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVBl. S. 131, §§ 239 ff.) bei der Beklagten zu verrichten.

Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Das gilt für die aus dem Wortlaut und dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale hergeleiteten Einwendungen bereits aus den schon ausgeführten Rechtsgründen. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf stützen, für den Kläger gälten die Tätigkeitsmerkmale der "Verwalter von Einmannkassen" der VergGr. VII. Diese Tätigkeitsmerkmale kämen zwar für den Kläger in Betracht, wenn er lediglich der Kasse der Beklagten vorstehen würde, denn dabei handelt es sich um eine typische ländliche "Einmannkasse". Dennoch kommen für den Kläger die von der Beklagten bezeichneten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tariflichen Tätigkeitsmerkmale für "Verwalter von Einmannkassen" vorliegend nicht zur Anwendung, weil dem Kläger neben der Leitung der Kasse noch die Leitung der Vollstreckungsstelle der Beklagten obliegt und die Tarifvertragsparteien bei Ausführung dieser beiden Aufgaben durch denselben Angestellten zwingend dessen Vergütung wenigstens nach der VergGr. V b/VkA (aber auch nach der VergGr. V b Fallgruppe 11 bei entsprechenden Angestellten von Bund und Ländern) vorschreiben. Dabei kann die Beklagte auch nichts daraus herleiten, daß die Tätigkeitsmerkmale in der VergGr. VII bei einer Einmannkasse von deren "Verwalter" und ansonsten bei Kassen des Bundes, der Länder und der Kommunen durchweg von "Leitern" der Kassen sprechen. In diesem Punkte halten sich nämlich die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht an die jeweilige Terminologie des öffentlichen Kassen- und Haushaltsrechts, wonach der Vorstand einer staatlichen Kasse "Kassenleiter" und der Vorstand einer kommunalen Kasse "Kassenverwalter" genannt wird (vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 13 RKO, §§ 1 - 5 KuRVO; Scholz, Karl, Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, 4. Aufl., 1974, S. 59 - 60). Auch kann entgegen den Ausführungen der Revision aus dem Gesamtgefüge der Tätigkeitsmerkmale nicht der Schluß gezogen werden, als müßten schon im Hinblick darauf den Kassenangestellten der VergGr. V b jedenfalls wenigstens fünf Kassenangestellte unterstellt sein. Wenn das zuträfe, brauchte dieses Erfordernis nämlich bei der Fallgruppe 10 der VergGr. V b BAT (und gleichlautend auch bei der VergGr. V b BAT/VkA) nicht eigens erwähnt zu sein. Im übrigen hätte nichts näher gelegen, als dieses Erfordernis in der hier anzuwendenden, unmittelbar folgenden nächsten Fallgruppe einfach zu wiederholen. Von dieser Wiederholung haben die Tarifvertragsparteien jedoch - und zwar offensichtlich absichtlich - abgesehen, woraus sich wiederum der Schluß herleiten läßt, daß sie keine weiteren unterstellten Angestellten verlangen, sofern ein Angestellter - wie vorliegend der Kläger - zugleich Leiter der Kasse und Leiter der Vollstreckungsstelle ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Gegensatz zu den weiteren Ausführungen in der Revision kann die Beklagte auch nicht erfolgreich einwenden, eigentlich sei der Kläger kein "Leiter der Vollstreckungsstelle", sondern lediglich deren "Hauptsachbearbeiter". Hierbei verkennt die Beklagte, daß es nicht darauf ankommt, wie die betreffende Vollstreckungsstelle organisiert ist und verwaltungsseitig bezeichnet wird. Entscheidend ist vielmehr, ob der betreffende Angestellte die zuvor näher ausgeführten Aufgaben des "Leiters der Vollstreckungsstelle" verrichtet. Das aber ist unstreitig und nach den entsprechenden Feststellungen der Vorinstanzen beim Kläger der Fall, der danach je nach den Umständen des Einzelfalles sogar die Eintragung von Zwangshypotheken beantragt und Zwangsversteigerungsverfahren einleitet, was zugleich Schwierigkeit, Bedeutung, Breite und Verantwortlichkeit seiner Aufgaben deutlich macht. Es ist auch nicht etwa notwendig, daß der betreffende Angestellte ausdrücklich und förmlich zum "Leiter der Vollstreckungsstelle" ernannt oder bestellt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Ernst Hackmann

Heinz Hauk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

